

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Kürschner, Präparatoren und Gerber

Aus- und Weiterbildung als Gerber

Die wichtigsten Infos und Fakten zur Berufsausbildung

19 Kandidaten bei Lehrabschlussprüfung 2015

Zur Lehrabschlussprüfung im Juni 2015 (15., 18., 19.6.) sind 19 Kandidaten aus der Steiermark und Tirol angetreten. Die Prüfungskommission bestehend aus Berger Stefan, Gregor Kölblinger und Ing. Martin Trenkwalder nahm die Lehrabschlussprüfung in den Räumlichkeiten der Firma Boxmark Leather GmbH & Co KG in Feldbach (Stmk) ab.

Für die Branche der österreichischen Gerber ist es eine besondere Freude, dass so viele junge Menschen den Beruf Gerber gewählt haben und die Lehrabschlussprüfung ablegen wollen.

Das Ergebnis spiegelt das hervorragende Ausbildungsniveau in Österreich wieder. Alle 19 Kandidaten haben die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt, 7 davon sogar mit Auszeichnung.

Wir gratulieren allen und wünschen viel Erfolg am weiteren Berufsweg!



Berger, Kölblinger, Trenkwalder, Kandidaten

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 27. März 2008

Teil II

100. Verordnung: Gerberei-Ausbildungsordnung

100. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Berufsausbildung im Lehrberuf Gerberei (Gerberei-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006, wird verordnet:

Lehrberuf Gerberei

§ 1. (1) Der Lehrberuf Gerberei ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Der aus dem Jahr 1969 stammende Lehrberuf wurde 2008 modernisiert und ist noch heute gültig.

Das Berufsprofil gibt allen Interessenten eine Übersicht über die Ausbildungsinhalte, Tätigkeitsbereiche und Wissensgebiete des Lehrberufs Gerber.

- Lehre: [Ausbildungsverordnung](#)
- [Der Beruf Gerber](#)

Gewerbe: Das Gewerbe GERBER ist von der Gewerbeordnung unter die "Freien Gewerbe" eingeordnet und an keinen Befähigungsnachweis gebunden.

Stand: 03.09.2019